



ENGELBERG
EINWOHNERGEMEINDE

Richtlinien

zur Unterstützung von Vereinen und Institutionen in der
Jugendförderung

vom 6. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

Richtlinien zur Unterstützung von Vereinen und Institutionen in der Jugendförderung in Engelberg.....	3
1. Grundsatz.....	3
2. Ziel und Zweck	3
3. Geschäftsleitung (GL).....	3
4. Abteilungsleiter Bildung und Sport (AL).....	3
5. Sekretariat Bildung und Sport	4
6. Gemeindeganzlei.....	4
7. Finanzielle Mittel.....	4
8. Aufteilung des Gesamtbetrags.....	4
9. Kostenschlüssel	5
10. Beitragsberechtigung.....	5
11. Gesuche stellen.....	5
12. Gesuchsprüfung / Auszahlung der Beiträge	6
13. Information	6
14. Meldepflicht / Sanktionen.....	6
15. Inkrafttreten	6

Richtlinien zur Unterstützung von Vereinen und Institutionen in der Jugendförderung in Engelberg

1. Grundsatz

Gestützt auf den Talgemeindebeschlüsse vom 27. November 2018 und vom 24. November 2021) erlässt der Einwohnergemeinderat Engelberg folgende Richtlinien zur Unterstützung von Vereinen und Institutionen in der Jugendförderung in Engelberg:

- a. Die Einwohnergemeinde Engelberg unterstützt die Jugendförderung von Engelberger Vereinen und Institutionen (nachfolgend Vereine genannt) für Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 18. Lebensjahr mit gesetzlichem Wohnsitz in Engelberg mit Beiträgen.
- b. Kantonal organisierte Vereine können in begründeten Fällen ebenfalls für Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 18. Lebensjahr mit gesetzlichem Wohnsitz in Engelberg durch finanzielle Beiträge unterstützt werden.
- c. Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Beiträge.
- d. Die Ausrichtung der finanziellen Beiträge erfolgt gemäss den nachfolgenden Richtlinien.
- e. Keinen Anspruch auf finanzielle Beiträge haben Vereine, die einen gesetzlichen Auftrag ausführen, deren Aufgaben und Finanzierung auf einer anderen gesetzlichen Grundlage basieren.

2. Ziel und Zweck

Durch finanzielle Beiträge wird die Jugendförderung in Engelberger Vereinen in den Bereichen Gesellschaft, Kultur sowie Sport und Freizeit unterstützt. Die Vereine gelten als wichtiger gesellschaftlicher Bestandteil der Gemeinde und tragen dazu bei, dass die Kinder und Jugendlichen ihre Freizeit sinnvoll gestalten können.

3. Geschäftsleitung (GL)

Die GL überwacht den Vollzug dieser Richtlinien und übernimmt folgende Aufgaben:

- a. Die GL beschliesst die Verteilung des Unterstützungsbeitrages auf Antrag der Abteilungsleitung Bildung und Sport (AL).
- b. Die GL beschliesst auf Antrag des AL bei unvollständigen oder offensichtlich falschen Gesuchsunterlagen Massnahmen.
- c. Die GL kann im Hinblick auf das Folgejahr unterstützungswürdigen Vereinen Auflagen bezüglich der eingereichten Unterlagen machen, diese in Bezug auf die Transparenz, Kontrollierbarkeit und zur Sicherung des Fairnessprinzips.
- d. Die GL legt bei Bedarf Regeln fest, welche die nachvollziehbare und faire Anwendung dieser Richtlinien sicherstellen.

4. Abteilungsleiter Bildung und Sport (AL)

Der AL übernimmt folgende Aufgaben:

- a. Der AL organisiert die Administration und Umsetzung der Richtlinien.
- b. Er beantragt der GL die Verteilung des Budgetbetrages.
- c. Er bereitet die Informationen an die Vereine und Talbevölkerung auf.
- d. Er stellt der GL Antrag bezüglich Massnahmen, sofern sich Vereine nicht an die Richtlinien halten.

5. *Sekretariat Bildung und Sport*

Das Sekretariat Bildung und Sport übernimmt folgende Aufgaben:

- a. Es stellt den Vereinen die Gesuchsformulare rechtzeitig zur Verfügung.
- b. Es kontrolliert die eingegangenen Gesuche und setzt den Vereinen bei Bedarf eine Frist zur Nachbesserung der Gesuchsunterlagen.
- c. Es erstellt die Auszahlungstabelle und leitet diese nach der Genehmigung durch die GL der Finanzverwaltung zur Auszahlung weiter.
- d. Es stellt die Liste der Verteilung der Förderungsbeiträge auf die Website der Gemeinde www.gde-engelberg.ch.
- e. Es nimmt die administrativen und organisatorischen Arbeiten im Rahmen dieser Richtlinien wahr.

6. *Gemeindekanzlei*

Die Gemeindekanzlei nimmt die Gesuche mit Beilagen im Rahmen des zentralen Posteingangs entgegen und erfasst diese in der elektronischen Geschäftsverwaltung.

7. *Finanzielle Mittel*

- a. Der Einwohnergemeinderat stellt einen Gesamtbetrag von CHF 105'000.00 zur Verfügung, welcher im Sinne dieser Richtlinien auf die unterstützungsberechtigten Vereine aufgeteilt wird.
- b. Der Gesamtbetrag wird a) in Form von Sockelbeiträgen und b) in Form von leistungs-, kosten- und teilnehmerabhängigen Beiträgen ausgerichtet.
- c. Im Rahmen der jährlichen Budgetberatung kann der Einwohnergemeinderat den Gesamtbetrag anpassen.
- d. Über Anpassungen des Gesamtbetrags werden die Vereine zeitnah orientiert. Die Vereine können so Massnahmen für das Folgejahr einleiten.

8. *Aufteilung des Gesamtbetrags*

- a. Unterstützungsberechtigte Vereine erhalten einen Sockelbeitrag von CHF 400.00. für ihre Jugendarbeit.
- b. Der Gesamtbetrag abzüglich des Totals der Sockelbeiträge wird auf die unterstützungsberechtigten Vereine (sofern der Sockelbeitrag die Ausgaben nicht bereits deckt) gemäss Kostenschlüssel aufgeteilt.
- c. Berücksichtigt werden Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 18. Lebensjahr, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in Engelberg haben und regelmässig die Aktivitäten des Vereins besuchen. Eine Liste der Junioren/Juniorinnen muss dem Gesuch beigelegt werden.
- d. Als Stichtag gilt der 1. Januar des Beitragsjahres. Bezüglich des Alters der Kinder und Jugendlichen ist der Jahrgang massgebend (z.B. 2025: Jahrgänge 2007 bis 2019 sind beitragsberechtigt).
- e. Die jugendfördernden Aktivitäten finden während mindestens einer Saison (16 Wochen) statt. Eine Übersicht der Vereinsaktivitäten muss beigelegt werden.

9. *Kostenschlüssel*
- a. Der Gesamtbetrag abzüglich des Totals der Sockelbeiträge wird auf die Vereine mit Jugendförderung grundsätzlich aufgrund der Kostenintensität ihrer Sportart sowie der Anzahl der beitragsberechtigten Jugendlichen aufgeteilt.
 - b. Die Kostenintensität der Sportart berechnet sich wie folgt: Total der Kosten für die Nachwuchsabteilung (Infrastruktur, Trainer, Material, Verbandsbeiträge) geteilt durch Anzahl beitragsberechtigter Jugendlicher. Dabei gelten die folgenden Grundsätze:
 - Trainingslager werden als Kosten berücksichtigt, wobei die Kostenelemente abzüglich der Elternbeiträge für das Trainingslager gewertet werden.
 - Eigene Vereinsfahrzeuge werden berücksichtigt. Die Kaufkosten dürfen während 5 Jahren (jedes Jahr 20 %) als Ausgaben aufgeführt werden.
 - Abschreibungen von Material und Ausrüstungen werden nicht berücksichtigt.
 - Nicht berücksichtigt werden Kosten für: Verpflegung und Getränke, Vereinsbekleidung und persönliche Ausrüstung der Junioren und Juniorinnen, Ausgaben für Marketing, Kommunikation, Administration, Inserate, Porti, Generalversammlungen, Pauschalabzüge sowie Kosten für Sach- und Gebäudeversicherungen.
 - c. Die effektiven Kosten pro Junior/Juniorin je Verein werden im Verhältnis zu den Durchschnittskosten aller Vereine pro Junior/Juniorin gestellt. Die Einwohnergemeinde Engelberg subventioniert Kosten von bis zu maximal 150 % im Vergleich zu den Durchschnittskosten.
 - d. Der Gemeindebeitrag wird gewichtet auf die in Engelberg wohnhaften Junioren/Juniorinnen heruntergerechnet. Die berechtigten Vereine erhalten den prozentualen Anteil gemäss ihren Kosten pro Anzahl in Engelberg wohnhafte Junior/Juniorin.
10. *Beitragsberechtigung*
- a. Vereine, die Beiträge nach diesen Richtlinien geltend machen, müssen Zweck, Ausrichtung, Mitgliedschaft, Tätigkeit und Nutzen mit einem Bezug zur Gemeinde Engelberg haben oder als kantonal respektive über die Gemeindegrenze organisiert gelten.
 - b. Der Verein hat die Vereinsstatuten oder ein Organisationsstatut vorzulegen und den Bezug zur Gemeinde Engelberg aufzeigen.
 - c. Der Verein muss aufzeigen, wie sein Jugendförderprogramm aussieht.
 - d. Die Geschäftsleitung entscheidet im Zweifelsfall abschliessend über die Beitragsberechtigung. Rekursinstanz ist der Einwohnergemeinderat.
11. *Gesuchseinreichung*
- a. Für die Einreichung der Gesuche sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.
 - b. Der Aufruf zur Eingabe der Gesuche wird im Engelberger Anzeiger publiziert.
 - c. Die Formulare werden unter www.gde-engelberg.ch zur Verfügung gestellt.
 - d. Weiter ist die Liste der aktiven Kinder und Jugendlichen beizulegen, welche per Stichtag 1. Januar die Aktivitäten des Vereins regelmässig besuchen. Die

- Benützungsgebühren und Kosten für die Jugendförderung sind auszuweisen und zu belegen.
- e. Das Gesuch ist gemäss den im Aufruf kommunizierten Fristen einzureichen. Zu spät eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt. Der Unterstützungsanspruch verfällt.
 - f. Das Gesuch ist unterzeichnet mit Beilagen der Gemeindkanzlei Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg einzureichen.
12. *Gesuchsprüfung / Auszahlung der Beiträge*
- a. Die Gesuche werden durch das Sekretariat Bildung und Sport geprüft. Bei Bedarf wird betroffenen Vereinen eine Frist zur Nachbesserung der Gesuchsunterlagen gewährt.
 - b. Die GL entscheidet bezüglich Massnahmen bei unvollständig oder offensichtlich falsch ausgefüllten Gesuchsunterlagen.
 - c. Das Sekretariat Bildung und Sport erstellt die Übersicht über die Verteilung der Jugendförderungsbeiträge und informiert nach erfolgter Genehmigung der vorgeschlagenen Verteilung die Vereine über die Höhe des Beitrages.
 - d. In der Regel erfolgt die Auszahlung der Förderbeiträge bis am 31. Dezember des laufenden Jahres.

13. *Information*

Die Übersicht der Verteilung der Jugendförderungsbeiträge auf die Vereine wird im Sinne der Transparenz auf www.gde-engelberg.ch publiziert.

14. *Meldepflicht / Sanktionen*

- a. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach der am Stichtag 1. Januar bekannten Fakten. Es können während dem Jahr keine zusätzlichen Beiträge geltend gemacht werden. Der Austritt von einzelnen Kindern führt zu keinen Anpassungen.
- b. Tritt während dem Jahr eine stark veränderte Situation gegenüber dem Stichtag ein (Verein wird aufgelöst, Wegfall einer ganzen Trainingsgruppe), ist dies innerhalb von 30 Tagen schriftlich dem Sekretariat Bildung und Sport zu melden. Die GL entscheidet anschliessend, ob im entsprechenden Fall eine Rückerstattung von Förderbeiträgen angebracht ist.
- c. Beansprucht ein Verein unter Angabe falscher Daten oder Fakten Beiträge oder verpasst es, eine stark veränderte Situation zu melden, verfügt die GL über Massnahmen.
- d. In Wiederholungsfällen oder bei grosser Tragweite können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

15. *Inkrafttreten*

Diese Richtlinien wurden am 6. Oktober 2025 vom Einwohnergemeinderat Engelberg mit Beschluss Nr. 2025-210 genehmigt und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 2. Oktober 2023.